

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

St. Vith, Samstag den 6. Januar

1877.

Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 10 R. = Pfg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doepgen in St. Vith.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig ausschließlich der Bestellgebühren.

Nr. 2.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die Nachweise über die Eintheilung der Wahlbezirke zc. behufs Ausführung der Wahl für den III. Reichstag des Deutschen Reiches im Kreise Malmedy mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl des neuen Reichstags-Abgeordneten am 10. Januar 1877 stattfinden und die Wahlhandlung an diesem Tage um 10 Uhr Vormittags beginnen und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird. Die Herren Bürgermeister des Kreises veranlasse ich, diese Bekanntmachung jetzt und unmittelbar vor der Wahl ortsüblich zu veröffentlichen. Der com. Landrath: Freiherr von der Heydt.

Nachweise

über die Eintheilung der Wahlbezirke zc. behufs Ausführung der Wahl für den III. Reichstag des Deutschen Reiches im Kreise Malmedy.

Nummer	Umfang die Gemeinden resp. Ortschaften (oder sonstige Abgrenzung).	Seelenzahl.	1. Wahlvorsteher und 2. Stellvertreter.	Wahllokal.
1	Amel, Mirfeld, Eibertingen, Deidenberg, Montenan, Jollbdingen, Schoppen und Wöderscheid.	1568	1. Beigeordneter Martin Müller zu Amel, 2. Stellvertreter Nicolaus Johnen zu Mirfeld.	Bürgermeisterei-Amt zu Amel.
2	Meyerode, Medell, Wallerode, Balender, Herresbach und Hopenbach.	1737	1. Beigeordneter Peter Krings zu Meyerode, 2. Stellvertreter Gemeinde-Vorsteher Scholzen zu Meyerode.	Schullokal zu Meyerode.
3	Belleaux, Signeuville nebst sämtlichen Ortschaften der Bürgermeisterei.	729	1. Gemeinde-Vorsteher J. J. Leonard zu Warche, 2. Beigeordneter J. Fr. Dechamps zu Signeuville.	Schullokal zu Belleaux.
4	Recht nebst sämtlichen Ortschaften der Bürgermeisterei.	1275	1. Bürgermeister Gennes zu Recht, 2. Beigeordneter Herbrandt zu Born.	Bürgermeisterei-Lokal zu Recht.
5	Billingen, Honsfeld, Hünningen und Mürringen.	1507	1. Bürgermeister Manderfeld zu Billingen, 2. Beigeordneter J. N. Fouc zu Billingen.	Bürgermeisterei-Amt zu Billingen.
6	Rocherath, Krintelt und Wirzfeld.	1282	1. Gemeinde-Vorsteher Brülls zu Rocherath, 2. Gemeinde-Vorsteher Käpper zu Krintelt.	Knabenschul-Saal zu Krintelt.
7	Bütgenbach, Berg, Faymonville, Nidrum, Weywertz und Elsenborn.	3098	1. Bürgermeister Kirch zu Bütgenbach, 2. Geometer St. Klein zu Bütgenbach.	Wtw. Peter Wehnand zu Bütgenbach.
8	Sourbrodt.	493	1. Gemeinde-Vorsteher Wey zu Sourbrodt, 2. Joh. Baptist Etienne zu Sourbrodt.	Bei Joh. Baptiste Etienne zu Sourbrodt.
9	Crombach, Neundorf, Rodt, Ober- und Nieder-Emmels, Hünningen, Hinderhausen, Neubrück und Kappellenbusch.	1451	1. Beigeordneter L. Close zu Rodt, 2. Beigeordneter J. M. Wiesemes zu Niederemmels.	Schullokal zu Rodt.
10	Kommersweiler, Agerath, Neidingen, Galhausen, Weppeler, Steinebrück, Heuem, Breitfeld, Schlierbach, Sels, Alfersteg, Brümmerberg und Eiterbach.	1054	1. Beigeordneter P. Zierden zu Heuem, 2. Beigeordneter L. Krings zu Galhausen.	Schullokal zu Agerath.
11	Manderfeld nebst sämtlichen Ortschaften der Bürgermeisterei.	1428	1. Bürgermeister Maraitte zu Manderfeld, 2. Lehrer Peren zu Manderfeld.	Gemeindehaus zu Manderfeld.
12	Schönberg nebst sämtlichen Ortschaften der Bürgermeisterei.	989	1. Beigeordneter Rettimus zu Amelscheid, 2. Lehrer Schlingensief zu Schönberg.	Schulhaus zu Schönberg.
13	Neuland, Alster, Auel, Bracht, Lascheid, Beweler und Steffenhäusen.	1355	1. Bürgermeister Clausen zu Neuland, 2. Gemeindeverordneter Peter Marting zu Neuland.	Schulhaus zu Neuland.
14	Dürler, Lengeler, Malscheid, Oberhausen, Duren und Stoubach.	861	1. Gemeindeverordneter Pet. Heint. Dairmont zu Duren, 2. Gemeindeverordneter Leonard Holper zu Stoubach.	Behausung des Wahl-Vorstehers Dairmont zu Duren.
15	Thommen, Dudler, Grüßlingen und Maspelt.	1044	1. Gemeindeverordneter Joh. Arens zu Thommen, 2. dito Pet. Even zu Grüßlingen.	Schulhaus zu Thommen.
16	Albringen, Malbingen, Braunlauf, Espeler und Weisten.	997	1. Gemeindevorsteher Pet. Schmitz zu Malbingen, 2. Gemeindeverordneter Blas. Stellmann zu Albringen.	Behausung des Wahl-Vorstehers Schmitz zu Malbingen.
17	Weismes, Ovisat und Robertville.	2496	1. Beigeordneter Heint. Alex. Khayet zu Weismes, 2. Gemeinde-Empfänger Bellefontaine Alph. zu Weismes.	Großer Schul-Saal zu Weismes.
18	Malmedy von Hausnummer 1—293, Mont, Longfaye, Bevercée, Monrepos, Papeterie, Vermiter, Saurouge, Chôdes, Gdomont, Bouffire, Arimont, Bellevue, Monbijou, Winbomont, Florisheid, Préaz, Diffot, Hédomont, Gohimont, Géromont, Bagatelle, Bauguez, Pont de Warche, Falise, Cligneval, Dtainmont, Hurdebise und Macampagne.	2878	1. Domain von Call, Kaufmann zu Malmedy, 2. August Schröder, Kaufmann zu Malmedy.	Heinrich Jakob, Gastwirth zu Malmedy, Marktplatz No. 28.
19	Malmedy von Hausnummer 294—630 nebst dem Abteigebäude, Meiz, Bürcneville und Hofftraiz.	2793	1. Ludwig Charlier, Kaufmann und Beigeordneter zu Malmedy, 2. Heinrich Dehez, Lehrer zu Malmedy.	Hubert Beloup, Gastwirth zu Malmedy, Chnmin-rue.
20	St. Vith nebst sämtlichen Orten der Bürgermeisterei.	1242	1. Bürgermeister Ennen zu St. Vith, 2. Beigeordneter J. de la Fontaine zu St. Vith.	Bürgermeisterei-Amt zu St. Vith.

Malmedy, den 24. November 1876.

Der com. Landrath, Freiherr von der Heydt.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1877 fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neumärktischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märktischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Eilungskasse hier selbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreisasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 8. Dezember 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Graf zu Eulenburg, Böwe, Hering, Köter.

Bekanntmachung.

Von der Nationalbank des Großherzogthums Luxemburg sind neuerdings auf Reichswährung lautende Banknoten, und zwar in Abschnitten zu 5, 10 und 20 M. ausgegeben worden. Die Verwendung dieser Banknoten zu Zahlungen innerhalb des Reichsgebiets ist nach § 11 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S. 177) verboten, und wird nach § 57 a. a. D. mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Mark, im Falle gewerbmäßiger Verwendung daneben mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Berlin, den 9. Dezember 1876.

Der Finanz-Minister,
gez. Camphausen.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeßäft dieses Jahres werden den Militärpflichtigen unseres Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September v. J. über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militä-

tärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Verjüngung der Meldedfristen entbindet nicht von der Meldspflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu stellen.

13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.

15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu stellen haben.

17. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Verjüngung in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 27. Dezember 1876.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Behufs Vornahme des Zuchtthengst-Körgeßäfts pro 1877 für den Kreis Malmedy, setze ich hiermit Termin an auf:

Montag den 29. Januar 1877, Morgens 11 Uhr zu St. Vith auf dem dortigen Marktplatz.

Jeder welcher dem Schauamte einen Hengst zur Abzucht vorführt, hat sich durch Attest der Polizeibehörde seines Wohnortes darüber auszuweisen, ob der Hengst von ihm gezüchtet oder von wem er angekauft worden, sowie ob derselbe bereits früher angeführt gewesen ist. Werden angekaufte Hengste vorgeführt deren frühere Eigentümer nicht im diesseitigen Kreise wohnen, so muß dem Schauamte ein Attest darüber vorgelegt werden, daß der Hengst früher noch nicht abgeführt gewesen ist.

Malmedy, den 28. Dezember 1876.

Der com. Landrath:
Freiherr von der Heydt.

Nro. 8924 I.

Berlin, den 3. Januar.

Unser Kaiser hat am 1. Januar die fünfzigjährige Jubelfeier seines Eintritts in das preussische Heer begangen. Alle dem königlichen Hause verwandten deutschen Fürsten, sowie sämtliche preussischen Armeecorps waren zu der Feier, die wohl dem hohen Jubilar am Morgen zunächst die Wünsche der königlichen Familie, der fremden Fürsten und des königlichen Hofes entgegengenommen, fand die gottesdienstliche Weihe des Tages in der Schloßkapelle statt, wobei der Ober-Hofprediger Kögel eine ergreifende Predigt über das Wort der h. Schrift: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“ hielt. Unmittelbar nach dem Gottesdienste nahm der Kaiser die Gratulation der Minister entgegen und richtete dieselben huldvolle Worte der Anerkennung für die Unterstützung, welche er bei ihnen in der Erfüllung seines königlichen Berufes gefunden habe. Hiernächst fand im Rittersaale, wo sich die fremden Fürsten, die Marschälle, die Generalität u. s. w. versammelt hatten, die feierliche Beglückwünschung des Kaisers, Namens der deutschen Armee durch den Kronprinzen und huldvolle Erwiderung Seitens des Kaisers statt, sodann der Empfang der Deputationen verabschiedeter Militärs, ferner des Weisfällischen Krieger- und Landwehrverbandes, welcher eine silberne Siegesglocke brachte, und des Deutschen Kriegerbundes. Im königlichen Palais empfingen die beiden Majestäten nachher noch die landtäufigen Fürsten, sowie die Botschafter und Gemahlinnen. Am Nachmittag schloß die Feier mit einem Festmahl im Weißen Saale des königlichen Schlosses.

„Der Kaiser beging den festlichen Tag mit der freudlichsten Müßigkeit und der wunderbaren Fröhlichkeit des Geistes und Herzens, welche Gott der Herr den allverehrten Fürsten zur Freude und zum Heile geschenkt und Deutschlands auch ferner erhalten wollen.“

Glückwunsch der deutschen Armee an den Kaiser und des Kaisers Erwiderung.

Anrede des Kronprinzen an Se. Majestät:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser, Allergnädigster Kaiser, König und Kriegsherr!

Vor Ew. Kaiserlichen und königlichen Majestät erscheinen heute zum ersten Male die Vertreter der gesamten deutschen Armee aus glücklich-friedlichem Laß. Es gilt der Erinnerung des Tages, an welchem Ew. Majestät unvergeßlicher Herr Vater, König Friedrich Wilhelm III., vor nunmehr siebenzig Jahren im zarten Knabenalter in die Reihen Seines Heeres aufgenommen hat, des Heeres, welches in Ew. Majestät dereinst das Vorbild aller soldatischen Tugenden und den Schöpfer jener neuen Ordnungen erblickt sollte, die — in Kampf und Sieg bewährt — Preußens Ruhm erhöhen, Deutschlands Größe neu und begründen halfen.

Ein Jahrzehnt ist dahin gegangen, seit bei der letzten Gedächtnisfeier dieses Tages ich Ew. Majestät mit den Glückwünschen der Armee die Gefühle ehrfurchtsvoller Liebe und unwandelbaren Vertrauens ansprechen durfte, welche Heer und Volk in Preußen für ihren theuren König besaßen.

Heute, wo wir unter Gottes Beistand zu immer schönerer Erfüllung heraufrufen sehen, was unser Vaterland lange schmerzlich vermisst und vergebens ersehnt hat, heute sind es Deutschlands Heer und getreue Stämme, die voll Dank für alle Güter, welche Ew. Majestät ihnen errungen, in ihrem Kaiser den siegenden Feldherrn, den Wiederhersteller und Mehrer des Reiches verehren.

Ist es doch, wenn wir die Blicke rückwärts wenden auf den Beginn Ew. Majestät militärischer Laufbahn, als ob die mit Preußens tiefster Noth und endlicher Erhebung eng verknüpften Jugenderlebnisse Ew. Majestät die Vorbereitung zu den Thaten bedeuten, welche die Weltgeschichte mit Ihrem Namen für immer untrennbar verbindet. Setzen den Worten der alten, von der auflebenden Denkzeichen preussischer Kriege wieder Ew. Majestät nur Dem die Ehre geben, dessen gnädige Hilfe mit Ihnen war und mit uns Allen. Nicht es mir daher, jener Thaten einzeln zu gedenken, beglückt durch die Segnungen, welche uns aus Ihrer erwachsen, sehen wir in soher Hoffnung und getrostem Muthes einer friedlichen Zukunft entgegen.

Fest geschlossen und alle Zeit zu des Vaterlandes Vertheidigung bereit, ist das Deutsche Heer der Hüter und Hort unserer Freiheit und Einheit, seit die von

Majestät geschaffenen Einrichtungen der Armee zur Erfüllung ihrer nach dem letzten gewaltigen Krieges Nation geworden sind.

Und wie in seinen ersten Ueberfall drohte, die deutschen Schutze des heimischen Heerdes höchsten Güter um Ew. Majestät damals im Vertrauen auf Ihre rührung opferwillig und todesmüthig ward, bis aus allen Kämpfen neuer Herrlichkeit das „Deutschens erbliche Kaiserkrone“ sich auf der Wahlstadt des Reichs so blickt heute mit freundlicher Volk, wehrhaft und eilig, auf herru hin, in dankbarer Liebe heißen Wünsche erfüllt, daß lange erhalten möge als Hüter dens und zu des Vaterlandes

Erwiderung der

„Wenn alle die Herren, hier und am heutigen Tage die Gefühlen übereinstimmen, dem Worte gegeben, so kann ich schätzen und spreche daher zunächst dafür aus.“

Wenn ich auf den Tag vor jetzt 70 Jahren in die ja auch der Verhältnisse gedenke dann ist es aber auch von dem die Hand Meines in Gott ruhm mee einführte, Meinen ganzen zu der heute Mir vergönnten süß, dem Vater unserer Geschlagen. Meine Stellung bracht größte Theil Meines Lebens d. Darum gebührt aber auch auf auf Meiner militärischen Kaufmann Bemühungen unterstützt, Meiner Ich Mich stets gern erinnere. Hingebung und Ausdauer der Stellung, die ich jetzt einnehme bis auf die neuesten, glorreich die Thaten der brandenburgisch wüßlich in den Annalen der Preußen geworden ist, ist es

Zu

In der auferger

- 1) Joseph Arenz,
- 2) Michel Dommeschaft als Vater und verstorbenen Ehefrau gewerblos bei ihm Dommes;
- 3) Hubert Weynau Eigenschaft als gerichte Arenz, ohne Bruder, der genannt dessen Interesse der

einer von dem unter Vereinbarungs-Urkunde, sowie zweier Familien Malmedy vom 25. D wird der unterzeichnete, in dem Victor Thomas Kögel, am Samstag den

zu Bütgenbach in der Herr

die nachbezeichneten, den oben mobilien einer öffentlichen Veräußerung zuzuführen.

Die zu verkaufenden Bütgenbach, Gemeinde gleichen Namen Grundsteuer-Kataster der bej

- 1) Flur 33, Nro. 46/2 lung, c. Scheune, d. Flur, Nro. 271/i, „Immobilien liegen nemmen abgeschätzt zu 120
- 2) Flur 35, Nro. 82, „Meter, neben Eigenthum
- 3) Selbe Flur, Nro. 83